



Kommunikation zwischen der Schule und getrennt lebenden Eltern (Ergänzung des Kommunikationskonzeptes vom 18.4.2011)

1. Ausgangslage

Die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus wird gelegentlich durch die Tatsache erschwert, dass beide Elternteile getrennt leben.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass beide Elternteile im Hinblick auf das Kindeswohl auch über aktuelle schulische Anliegen, Bedürfnisse oder Schwierigkeiten miteinander das Gespräch suchen und führen können. Ist dies aus persönlichen Gründen aber erschwert oder gar unmöglich, sieht sich die Schule - namentlich die Klassenlehrperson - mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert.

2. Gesetzliche Grundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) : Artikel 275a ZGB; Artikel 301ff. ZGB
- Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG; SGS 640) : § 67ff. BildG
- Weisung der Rechtsabteilung BKSD im Handbuch für Schulleitungen und Schulräte

Grundsätzlich müssen in zwei Situationen Auskunftsrecht und Informationspflicht unterschieden werden:

2.1 Die getrennt lebenden Eltern sind beide Inhaber der elterlichen Sorge (gemeinsames Sorgerecht).

Auskunftsrecht der getrennt lebenden Eltern:

Als Inhaber der elterlichen Sorge hat auch der nicht obhutsberechtigte, aber sorgeberechtigte Elternteil Anspruch darauf, jederzeit auf Ersuchen hin bei der Schule Auskunft über sein Kind zu erhalten. Die Schule muss beiden Elternteilen in gleicher Weise Auskunft geben. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass sie bereits dem anderen Elternteil Auskunft gegeben hat. Dies gilt auch bei alltäglichen Fragen zum Schulbetrieb.

Informationspflicht der Schule:

Die Schule muss beide Elternteile über Leistungen ihrer Kinder und Angelegenheiten der Klasse informieren. Der Mehraufwand kann abgeschwächt werden, indem zwischen alltäglichen und besonders bedeutenden und grundsätzlichen Fragen unterschieden wird. In der Regel wird der nicht obhutsberechtigte Elternteil erst über besonders bedeutende Angelegenheiten informiert.

2.2 Die getrennt lebenden Eltern sind nicht beide Inhaber der elterlichen Sorge (alleiniges Sorgerecht bei einem Elternteil).

Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils:

Auch Eltern ohne elterliche Sorge haben das Recht, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt zu werden. Sie können bei der Schule in gleicher Weise wie der sorgeberechtigte Elternteil Informationen über den Zustand und die Entwicklung ihres Kindes einholen, ohne dass der sorgeberechtigte Elternteil zugegen ist. Erzieherische Fragen sowie Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind aber auszuklammern.

Die Informationspflicht gegenüber dem nicht sorgeberechtigten Elternteil:

Die Verpflichtung, den nicht sorgeberechtigten Elternteil bei besonderen Ereignissen im Leben des Kindes zu informieren, trifft i.d.R. den sorgeberechtigten Elternteil (resp. die Beiständin / den Beistand). Die Schule hat keine allgemeine Informationspflicht gegenüber dem nicht sorgeberechtigten Elternteil. Es ist Sache des nicht sorgeberechtigten Elternteils, sich die gewünschten Informationen mittels Begehren zu beschaffen.

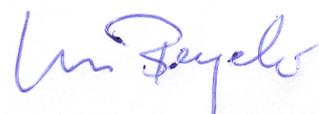
3. Handhabung an der Schule Lausen

Unabhängig von der Regelung des Sorgerechts haben also beide Parteien - je nach Situation unter anderem Vorzeichen - Anrecht auf Informationen bezüglich der schulischen Situation ihres Kindes. Angesichts des Wünschbaren resp. des gesetzlich Geregeltten soll hier auch das Leistbare aufgezeigt und im Sinne einer klaren Regelung zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

- Als primäre Kontaktperson für die Lehrperson gilt derjenige Elternteil, bei welchem das Kind während der Schulwoche wohnt und betreut wird. Operative und kurzfristige Informationen zum aktuellen Schulgeschehen (z.B. Rundtelefonate, Infoschreiben zu Exkursionen etc., Rückfragen bei Auffälligkeiten oder aktuellen Schwierigkeiten, Einträge ins Eltern- oder Hausaufgabenbüchlein...) ergehen ausschliesslich an diesen Elternteil. Wird das Kind während der Schulwoche von beiden Elternteilen betreut, ist eine der beiden Personen als primäre Kontaktperson zu bestimmen resp. das Vorgehen individuell zu vereinbaren.
- Allgemeine, schriftliche Informationen und Einladungen zu schulischen Anlässen ergehen im üblichen Rahmen an die primäre Kontaktperson (z.B. Abgabe von Quartalsbriefen mit schulischen Terminen). Eine zweite Kopie wird dem Kind z.H. des anderen sorgeberechtigten Elternteils mitgegeben. Auf Wunsch kann dies auch per Email erfolgen.
- Schriftliche Informationen im Rahmen des Disziplinplans (Ermahnungen, Verwarnungen) ergehen an beide sorgeberechtigten Elternteile (je nach Situation per Schülerkurier oder Postversand); bei nicht sorgeberechtigten Elternteilen nach Absprache.
- Beide Elternteile haben das Anrecht auf individuelle Kommunikation mit der Lehrperson (Gespräch, Telefonat, Schriftverkehr). Es besteht seitens der Schule also auch die Erwartung, dass beim Eindruck mangelnder Informationen selber Initiative ergriffen wird ("Hol-Prinzip"). Dies kann nicht einseitig von einem Elternteil unterbunden werden. Ausnahmen müssten durch amtliche Verfügungen begründet sein.
- Standort- resp. Beurteilungsgespräche im Januar: Die Lehrperson ist nicht verpflichtet, ein Gespräch zweimal durchzuführen. Sie muss aber sicherstellen, dass die Terminvereinbarung auf Wunsch hin beiden Elternteilen kommuniziert wird. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, eine Absprache hinsichtlich der Teilnahme am Gespräch und dem Umgang mit der Aktennotiz zu führen. Wichtige Erkenntnisse oder Vereinbarungen sind dem allenfalls nicht anwesenden sorgeberechtigten Elternteil auf dessen Wunsch hin mit Kopie zugänglich zu machen.
- Bei besonderen Schwierigkeiten kann durch alle Beteiligten die Schulleitung für moderierende Unterstützung in Anspruch genommen werden.
- Vereinbarungen können mündlich getroffen oder ggf. schriftlich abgefasst werden (siehe Formular im Anhang)
- Im Falle von behördlich vorgegebenen Settings (z.B. Beistandschaft) behält sich die Schule entsprechende Kontaktaufnahmen oder die Inanspruchnahme von Unterstützung vor.

Lausen, 20.6.13

FÜR DIE SCHULLEITUNG





Kommunikation zwischen der Schule Lausen und getrennt lebenden Elternteilen

Allgemeine Vereinbarung

Kindesmutter :
 Sorgeberechtigung Obhutsberechtigung

Kindesvater :
 Sorgeberechtigung Obhutsberechtigung

Kind 1: Name: Jahrgang: Klasse*:

Primäre Kontaktperson:

Kind 2: Name: Jahrgang: Klasse*:

Primäre Kontaktperson:

Kind 3: Name: Jahrgang: Klasse*:

Primäre Kontaktperson:

Ergänzende Informationen; spezielle Vereinbarungen

(z.B. Regelung der Obhut ; Einbezug neuer LebenspartnerInnen; Organisatorisches...)

.....

.....

..... ev. Rückseite...

Wir haben Kenntnis genommen von der Haltung der Schule und sind mit der beschriebenen Vorgehensweise einverstanden.

Kindesmutter

Datum

Unterschrift

Kindesvater

Datum

Unterschrift

Klassenlehrperson 1

Datum

Unterschrift

Klassenlehrperson 2

Datum

Unterschrift

Klassenlehrperson 3

Datum

Unterschrift

* Bei einem Wechsel der Klasse resp. der Lehrperson innerhalb der Primarschule gelten die Vereinbarungen ohne Anpassung weiter. Einvernehmliche Änderungen können auf Wunsch aber jederzeit vorgenommen werden.